

Satzung des Vereins LAG Börde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LAG Börde e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oschersleben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Errichtung und Organisation des Regionalmanagements für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, des LEADER-Prozesses und der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Börde auf dem Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und der Verbandsgemeinde Westliche Börde im Landkreis Börde im Land Sachsen-Anhalt mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes.
- (2) Der Verein ist insbesondere zuständig für:
 1. die Mobilisierung, Zusammenführung und Vernetzung von Akteuren der Region zur Entwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Er ist Monitor der regionalen Entwicklung, unterstützt die Umsetzung von Vorhaben regionaler Akteure und führt selber Vorhaben zum Nutzen der Region durch.
 2. die Errichtung und Organisation des Regionalmanagements für die Umsetzung der Strategie, des LEADER-Prozesses, der Entwicklung und Vernetzung in der LAG-Region sowie darüber hinaus.
 3. die Wahl, Organisation, Betreibung des regionalen Entscheidungsgremiums.
 4. Entwicklung und Durchführung eigener Projekte wie Kooperationen, Studien oder Konzepte sowie die Umsetzung eines vom Land gewährten Regionalbudgets.
- (3) Der Verein unterstützt Projekte zur ländlichen Entwicklung, welche Bestandteil der integrierten und nachhaltigen Entwicklungsstrategien der LEADER – Region sind. Die Schwerpunkte des Vereins ergeben sich aus der jeweiligen Fassung der LES.
- (4) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sollen über Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen verfügen, um den Entwicklungsprozess auf regionaler Ebene generieren und aktiv gestalten zu können.

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie die Ziele der Satzung und die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern,
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich oder per Email erfolgen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Auflösung des Vereins,
 - Auflösung der juristischen Person und Tod bei natürlichen Personen,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die mit 3-monatiger Frist zum 31.12. des Jahres erfolgen muss
 - Ausschluss durch Beschluss des Vorstands bei der Existenz eines wichtigen Grundes
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum satzungsmäßigen Ende der Mitgliedschaft und zum Tragen aller sonstigen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.
- (6) Insbesondere die Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen, die Vereinsinteressen entgegenstehen, fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten stehen im Widerspruch zu den Zielen des Vereins und können zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 3a Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und jede juristische Person. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann in Vertretung des Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied ausgeübt werden. Dieses muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht schriftlich oder per Email präsentieren.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit kann der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge in Geld erheben. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung, die vom Vorstand zu verabschieden ist, festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen anteilig an die Stadt Oschersleben (Bode) und die Verbandsgemeinde Westliche Börde ausgezahlt, die das Geld ausschließlich zu Wirtschaftsförderungszwecken oder gemeinnützigen Zwecken einsetzen. Die Verteilung erfolgt anhand der ermittelten Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes zum 31.12. des Vorjahres.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Der Verein installiert folgende Vereinsorgane:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand einen Beirat einberufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich oder per Email an die jeweils zuletzt benannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Sitzung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands kann alternativ eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischer Beschlussfassung durchgeführt werden. In diesem Fall ist den Mitgliedern mit der Einladung die Plattform und eine Zugangskennung mitzuteilen, mit der sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur diese Zutritt erhalten. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangskennung nicht weitergegeben werden darf außer im Rahmen einer gestatteten Bevollmächtigung.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, die keine geborenen Mitglieder sind;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsprüfberichts,
 - e) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) der Beschluss der Vereinssatzung, bzw. deren Änderungen,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereins als LAG (Strategie, Auswahlverfahren und –kriterien, Evaluierungsberichte),
 - j) Beschlussfassung über die Auswahl der zur Förderung vorzuschlagenden Projekte
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Ausgenommen davon sind die Beschlüsse zur Gründung oder Auflösung des Vereins.
- (5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einer Woche erneut eine Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Wirksamkeit einer Satzungsänderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen; gleiches gilt für Zweckänderungen. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (8) In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands alternativ ein schriftliches Beschlussverfahren durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen der § 6 Abs. 2 bis 6. An diesem Verfahren muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder durch eine Stimmabgabe teilnehmen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Oschersleben (Bode) und der Verbandsgemeinde Westliche Börde sind geborene Mitglieder des Vorstands. In seiner konstituierenden Sitzung beschließt der Vorstand über die Bestellung eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters aus seinem Kreis.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Blockwahlen sind zulässig. Gewählte Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder ein gesetzlicher Vertreter von juristischen Personen sein, die Mitglied sind. Ein Vorstandsmitglied, das nicht mehr gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist, das Mitglied ist, hat es dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs.2 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Den Stellvertretern obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von der Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000,- € ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstands notwendig.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich oder per Email einberufen.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden, soweit sie nicht den Bestand des Vereins (Zweckänderung oder Auflösungsbedingungen) betreffen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (8) Der Vorstand beschließt über die Beitragsordnung.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann die Bildung eines Beirates beschließen.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre bestellt.
- (2) Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Kasse des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

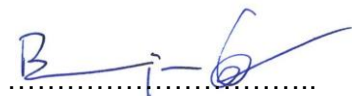
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 11.04.2022 von den Mitgliedern des Vereins in Oschersleben beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Eintragung ins Vereinsregister am 15.06.22

Oschersleben, 20.06.22



[Vereinsvorsitzender]